

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (76)239

Vol. 1976/0080

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 239 endg.

Brüssel, den 19. Mai 1976

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 über die in
der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der
die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(76) 239 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1020/76, hat insbesondere die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik, auf den Fall der Änderungen der grünen Kurse ausgedehnt. Die Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 sieht unter anderem das Recht auf die Annullierung von Lizenzen oder Titeln vor, in welchen Beträge erwähnt werden, die Gegenstand einer Vorausfestsetzung gewesen sind. Es ist jedoch in der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 präzisiert worden, daß die Anwendung dieses Rechtes nur dann statthaft ist, wenn die Betroffenen wegen der Festsetzung der neuen repräsentativen Kurse einen Nachteil erleiden.

Für die Erzeugnisse, für welche Währungsausgleichsbeträge bestehen, können Änderungen der grünen Kurse nur für eben diese Währungsausgleichsbeträge zu einem Nachteil führen; die Erstattungen und Abschöpfungen bleiben nämlich wegen des Koeffizienten, mit dem sie multipliziert werden, in nationaler Währung unverändert, so daß allein der zu gewährende Währungsausgleichsbetrag, der künftig niedriger ausfällt, dem Betroffenen einen Nachteil verursachen kann. Letzterer ist daher ermächtigt, seine Lizenz zu annullieren (Verordnung (EWG) Nr. 571/76, Artikel 1 Absatz 1).

Es ist indessen möglich, daß der Betroffene die Annullierung beantragt, allerdings nicht, wegen des vorgenannten Nachteils, den er erlitten hat, sondern vielmehr um beispielsweise in den Genuß einer zwischenzeitlich höher festgesetzten Erstattung zu gelangen. Die massive Ausübung des Annullierungsrechtes könnte in solchen Fällen eine ernsthafte Behinderung für eine gute Gemeinschaftsverwaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Marktes darstellen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, vorzusehen, daß dieses Recht durch den Anspruch auf Ausgleich für den erlittenen Nachteil ersetzt werden kann.

Unter Finanzierungsgesichtspunkten wird der vorliegende Vorschlag die Ausgaben des EACFL, Abteilung Garantie, nicht wesentlich erhöhen. Sein Ziel ist es nämlich, gewisse Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die sich aus einer uneingeschränkten Anwendung der allgemeinen Vorschrift des Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 und des Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 ergeben könnten - Unzuträglichkeiten, die ihrerseits zu einer viel stärkeren Erhöhung der Gesamtausgaben für einen bestimmten Handelsvorgang hätten führen können.

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird, (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1020/76 (4), wurde die Anwendbarkeit einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (5) auf die in der vorerwähnten Verordnung (EWG) Nr. 557/76 geregelten Fälle ausgedehnt. Hinsichtlich des Anspruchs auf Annullierung von Lizenzen oder Titeln, in denen Beträge erwähnt werden, die Gegenstand vorheriger Festsetzungen gewesen sind, wurde bestimmt, daß dieser Anspruch nur begründet ist, wenn die Einführung der neuen repräsentativen Umrechnungskurse den Betroffenen einen Nachteil bringt.

Die massive Geltendmachung solcher Ansprüche könnte unter Umständen die ordnungsgemäße Gemeinschaftsverwaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Marktes ernstlich behindern. Es empfiehlt sich daher vorzusehen, daß dieser Anspruch durch einen Anspruch auf Ausgleich für den erlittenen Nachteil ersetzt werden kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

- (1) AB1. Nr. 106 vom 30.10.1962, S. 2553/62
- (2) AB1. Nr. L 263 vom 19.9.1973, S. 1
- (3) AB1. Nr. L 67 vom 15.3.1976, S. 1
- (4) AB1. Nr. L 115 vom 1.5.1976, S. 66
- (5) AB1. Nr. L 188 vom 1.8.1968, S. 1

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:

"Es kann bestimmt werden, daß dieser Nachteil durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen wird. In diesem Fall sind die im ersten Unterabsatz genannten Bestimmungen nicht anwendbar."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates